

Bundesvereinigung der kommunalen Spitzenverbände



14.11.2025

Bundesvereinigung
der kommunalen Spitzenverbände
Hausvogteiplatz 1, 10117 Berlin
Telefon 030 37711-0

Stellungnahme

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Strafrechts – Umsetzung der Richtlinie (EU) 2024/1203 über den strafrechtlichen Schutz der Umwelt

Die kommunalen Spitzenverbände bedanken sich für die Möglichkeit, zum o.g. Gesetzentwurf Stellung nehmen zu können.

I. Grundsätzliches

Die kommunalen Spitzenverbände begrüßen grundsätzlich die mit dem Gesetzentwurf verfolgten Ziele, eine bessere Durchsetzung des Umweltrechts der Europäischen Union zu gewährleisten und Umweltkriminalität wirksamer zu verhindern und zu verfolgen. Schädigungen von Natur und Umwelt sind neben den Folgen für diese selbst stets auch Nachteile für die Bevölkerung in den Stadt- oder Gemeindegebieten. Die Möglichkeit, über ein zeitgemäßes Straf- und Ordnungswidrigkeitenrecht schädigendes Verhalten zu sanktionieren, kann ein Bewusstsein dafür schaffen, welchen Wert eine intakte Umwelt hat. Im Vollzug und mit Blick auf die Vereinbarkeit der neuen Regelungen mit bestehenden Rechtsnormen sind jedoch Probleme zu erwarten, auf die im Folgenden konkret eingegangen wird.

II. Im Einzelnen

Zu § 324 Absatz 1 StGB-E: Gewässerverunreinigung/ unbefugte Wasserentnahme

Die beabsichtigte Ergänzung des § 324 StGB um die Strafbarkeit der unbefugten Entnahme von Wasser aus einem Gewässer wird aus wasserwirtschaftlicher Sicht grundsätzlich begrüßt. Die vorgesehene Regelung trägt dem Ziel der Wasserrahmenrichtlinie Rechnung, die eine mengenmäßige Begrenzung der Wasserentnahmen sowie den Schutz des quantitativen Zustands der Gewässer vorsieht.

Das Wasserhaushaltsgesetz (WHG) normiert in § 9 Absatz 1 Nr. 1 und 5 jedoch nicht nur die Entnahme von Wasser, sondern auch das Ableiten und weitere Benutzungsarten, die eine Abnahme des quantitativen Zustands eines Gewässers bewirken können. Während Entnahmen regelmäßig unter Nutzung technischer Einrichtungen (z. B. Pumpen oder Schöpfwerke) erfolgen, wird beim Ableiten das natürliche Gefälle – etwa über Rohrleitungen – genutzt.

Zur Vermeidung von Auslegungsschwierigkeiten zwischen Wasser- und Strafrecht erscheint es daher erforderlich, klarzustellen, dass der strafrechtliche Begriff der „Entnahme“ sämtliche Tatbestände des § 9 Absatz 1 Nr. 1 und 5 WHG umfasst, oder den § 324 Absatz 1 Satz 2 StGB-E entsprechend, um diese Tatbestände zu erweitern.

Darüber hinaus wird darauf hingewiesen, dass die künftig erforderliche Prüfung der strafrechtlichen Relevanz illegaler Gewässerbenutzungen, die eine Abnahme des quantitativen Gewässerzustands bewirken, zu einem nicht unerheblichen zusätzlichen Verwaltungsaufwand führen wird.

Zu § 325a StGB-E: Verursachen von Geräuschen, Erschütterungen, thermischer Energie und nichtionisierenden Strahlen

Beim § 325a StGB bestand bereits in seiner bestehenden Fassung das Problem, dass es im Gefüge der bestehenden Lärmregelungen (TA Lärm, 18. BImSchV, 16. BImSchV usw.) keine Immissionsgrenzwerte zum Schutz der menschlichen Gesundheit gibt. Mit der Änderung der bestehenden Formulierung „...die Gesundheit eines anderen gefährdet“ in „...die geeignet ist die Gesundheit eines anderen zu gefährden“ wird der Tatbestand von einer Stufe der konkreten Gefährdung auf die Stufe einer abstrakten (möglichen) Gefährdung abgesenkt. Damit verschärft sich das Problem fehlender Bewertungsmaßstäbe noch.

Für die neu hinzugefügten Schutzgüter Tiere, Sachen und Ökosysteme fehlen derartige Grenzen völlig. In gleicher Weise fehlen Bewertungsmaßstäbe für Erschütterungen. Hier existieren nur DIN-Normen mit Anhaltswerten, die erhebliche Belästigungen vermeiden sollen.

Daraus resultiert, dass der Verwaltungsaufwand für die Behörden steigt, da im Rahmen von Fachstellungnahmen an die Staatsanwaltschaft Einzelfallprüfungen vorgenommen werden müssen, für die keine Wertungsmaßstäbe in Gesetzen, Verordnungen und Verwaltungsvorschriften vorliegen.

Zu § 326 StGB-E: Unerlaubter Umgang mit Abfällen

Die vorgesehenen Änderungen des § 326 StGB-E sind im Grundsatz zu begrüßen und schließen wichtige Gesetzeslücken. Jedoch bleiben aus Vollzugssicht wesentliche Praxisprobleme ungelöst.

In einem konkreten Anwendungsfall des bisherigen § 326 StGB, der den unsachgemäßen Umgang mit Jauche, Gülle und Silagesickersaft betraf, sah die Staatsanwaltschaft keinen Straftatbestand als erfüllt an und stellte das Verfahren ein. Der Stoff wurde als „Abfall zur Verwertung“ im Sinne einer landwirtschaftlichen Düngung eingeordnet. Der unsachgemäße Umgang – insbesondere das Eindringen in eine Versickerungsanlage und die Verunreinigung des Betriebsgeländes – blieb daher sanktionslos, der erhebliche behördliche Ermittlungsaufwand ohne Wirkung.

Diese Auslegung zeigt, dass die bestehende Abgrenzung zwischen Abfallrecht und Düngemittelrecht (§ 2 Absatz 2 KrWG i. V. m. DüMV) in der Praxis zu erheblichen Vollzugsdefiziten führt. Eine weiter gefasste Definition des Abfallbegriffs in § 330d StGB könnte hier zu mehr

Rechtssicherheit beitragen und die Strafverfolgung umweltrelevanter Verstöße im Agrarbereich stärken.

Zu § 330d Abs. 1 Nr.2 StGB-E: Begriffsbestimmung Ökosystem

Die Begriffsbestimmung für ein „Ökosystem“ enthält den Zusatz, dass es sich hierbei um ein „ökologisch bedeutendes“ komplexes, dynamisches Wirkungsgefüge handelt. Dies droht, den Anwendungsbereich der hierauf Bezug nehmenden Straftatbestände unnötig auf bestimmte Ökosysteme (solche, die eine gewisse Wertigkeit erreichen) zu verengen. Der Zusatz ist zudem weder in Art. 2 Abs. 2 lit. c der Richtlinie (EU) 2024/1203 noch in dem unmittelbar geltenden Art. 3 Nr. 1 Verordnung (EU) 2024/1991 enthalten und dürfte somit auch im Widerspruch zu Unionsrecht stehen. Hier sollte in der Formulierung ein Gleichlauf hergestellt werden.

Ergänzende Anmerkung zu § 329 StGB

Für § 329 Absatz 2 StGB ist keine Änderung vorgesehen. Der aktuelle Wortlaut lautet:

„Wer entgegen einer zum Schutz eines Wasser- oder Heilquellenschutzgebietes erlassenen Rechtsvorschrift oder vollziehbaren Untersagung ...“

Diese Formulierung erfasst jedoch nicht zutreffend den Schutzzweck der Norm. Ziel ist nicht der Schutz des Gebietes an sich, sondern der Schutz der Wasserfassung bzw. Heilquelle. Gemäß § 52 Absatz 2 und 3 WHG können zudem Anordnungen auch außerhalb eines Schutzgebietes – etwa im Einzugsgebiet – getroffen werden, wenn der Schutzzweck gefährdet ist. Zur systematischen Klarstellung wird daher folgende Neufassung des § 329 Absatz 2 StGB vorgeschlagen:

„Wer entgegen einer zum Schutz von Wasserfassungen oder Heilquellen erlassenen Rechtsvorschrift oder vollziehbaren Untersagung handelt, wird bestraft.“

Diese Formulierung entspricht der Zielrichtung des WHG und verdeutlicht den materiellen Schutzzweck der Norm.